

# Satzung

## zur Änderung der Ortsabrundungssatzung vom 28.03.1985

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F.d. Bek. vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F.d.Bek. vom 26.07.1997 (GVBl S. 344, BayRS 2020-1-1-I) erläßt die Gemeinde Rettenbach folgende mit Bescheid des Landratsamtes Cham vom 23.09.1998, Az. 50-610/O.Nr. 21.8 genehmigte Satzung zur Änderung der Ortsabrundungssatzung vom 28.03.1985:

### § 1

Die Grenzen des im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Langau werden, wie im beiliegenden Lageplan M 1:5000 durch Rotumrandung gekennzeichnet, festgelegt.

### § 2

Die Satzung tritt gemäß § 34 Abs. 5 letzter Satz in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

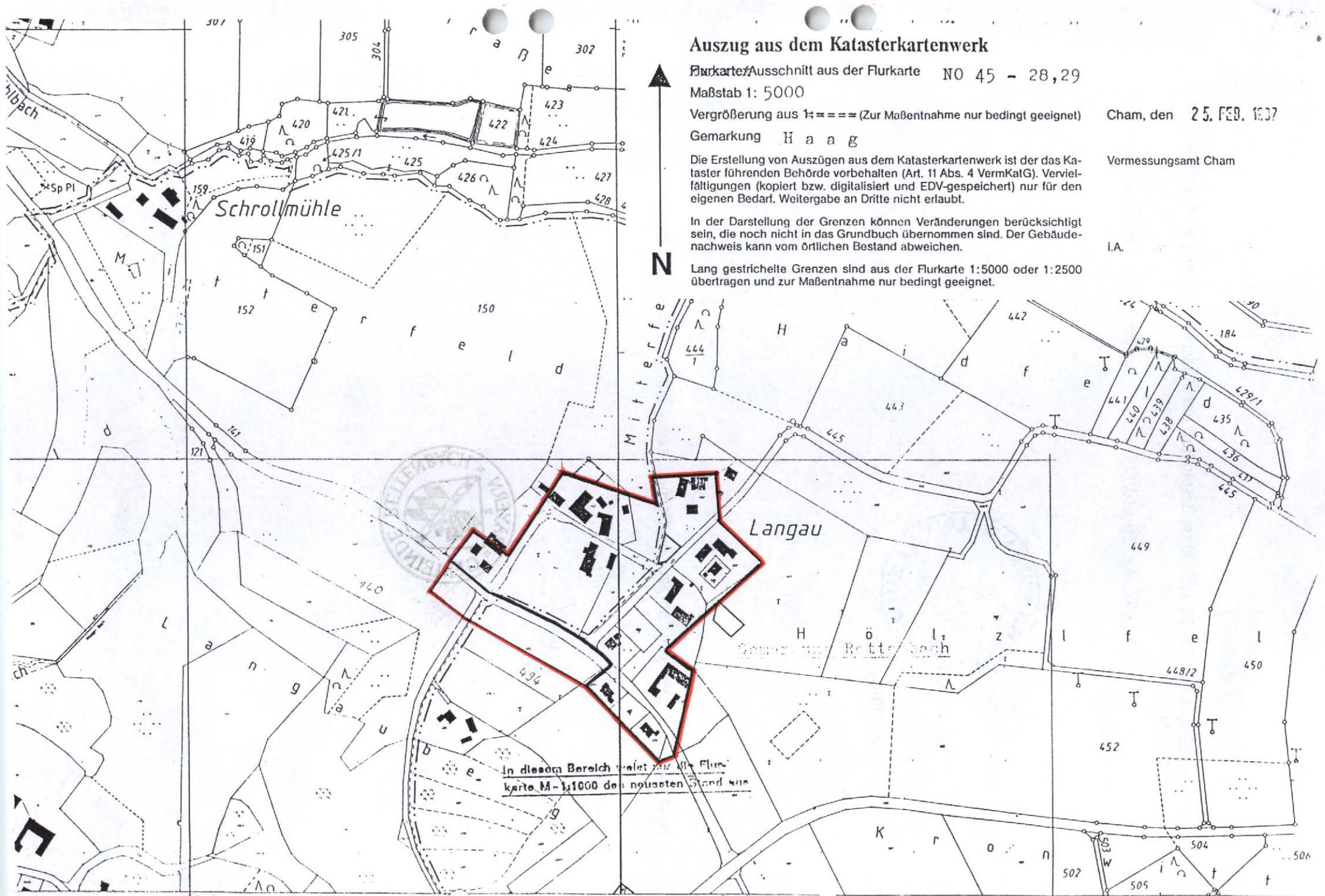
Gleichzeitig tritt die Ortsabrundungssatzung vom 28.03.1985 außer Kraft.

Rettenbach, den 11.03.1998

Gemeinde Rettenbach



(Griesbeck)  
1. Bürgermeister



### Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte NO 45 - 28,29

Maßstab 1: 5000

Vergrößerung aus  $\frac{1}{5000} = \frac{1}{5000}$  (Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)

Gemarkung Haag

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

**N**

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1:5000 oder 1:2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Cham, den 25. FEB. 1937

Vermessungsamt Cham

i.A.

In diesem Bereich verleiht zur Flurkarte M-1:1000 den neuesten Stand aus

Anlage 1

Der angeheftete Lageplan M 1:5000 ist Bestandteil der Änderungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB.

Mit Bescheid vom 23.09.1998, Az. 50-610/O.Nr. 21.8, hat das Landratsamt Cham die Änderungssatzung genehmigt.

Cham, 23.09.1998  
Landratsamt Cham  
I.A.

*Stoiber*  
Stoiber  
Oberregierungsrätin



Bekanntmachung der genehmigten Änderungssatzung am .....02.10.1998.....

Rettenbach, .....02.10.1998.....  
Gemeinde Rettenbach

*Griesbeck*  
.....  
1. Bürgermeister  
(Griesbeck)

